

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mittelbrunn vom
06.10.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Karl-Heinz Bohl

Erster Beigeordneter

Beigeordnete/r mit Stimmrecht

Herr Robert Haag

Ratsmitglied

Herr Andreas Bußer

Frau Bianca Decker

Herr Georg Gräff

Frau Vera Lang

Frau Ulrike Ottinger

Herr Heribert Sachs

Herr Volker Schneider

Frau Sabine Westrich

Herr Paul Wüst

Bürgermeister

Herr Dr. Peter Degenhardt

bis 22:00 Uhr

Schriftführer/in

Frau Christel Wittramm

Abteilung 3

Herr Heiko Westrich

Abteilung 3 - Bauen und Umwelt

Abteilung 4

Herr Christopher Bretscher

Abteilung 4 - Finanzen

Entschuldigt fehlen:

Ortsbürgermeister

Herr Dr. Walter Altherr

Ratsmitglied

Herr Patrick Agne

Herr Heiko Metz

Anwesende Sachverständige

Herr von Keller

Firma Juwi GmbH

Herr Brühl

Firma Juwi GmbH

Frau Lindert

Firma Juwi GmbH

Frau Dau

Firma Juwi GmbH

Anwesenheit während der Beratung:

TOP 1 - 10

Der Vorsitzende und 10 Ratsmitglieder.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Mittelbrunn sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz vom Ersten Beigeordneten Karl-Heinz Bohl im Foyer des Gemeindezentrums versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Einwände und Bedenken gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Windpark Mittelbrunn
hier: Vorstellung einer ersten Planung
Vorlage: MB/044/2016
3. Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Mittelbrunn
Vorlage: MB/042/2016
4. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2016 nach § 21 GemHVO
Vorlage: MB/040/2016
5. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: MB/041/2016
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
 - 6.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 **Windpark Mittelbrunn hier: Vorstellung einer ersten Planung Vorlage: MB/044/2016**

Sachverhalt:

Die Firma Juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt, wird in der Sitzung erste Planungen zur Errichtung eines Windparks in der Gemarkung Mittelbrunn vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beratung und Beschlussfassung:

Herr Brühl von der Firma Juwi Energieprojekte GmbH erläutert dem Gemeinderat die Planung zur Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen.

Im Verlauf der Diskussion wurde thematisiert, dass bereits Gespräche mit den Eigentümern der betroffenen Flächen geführt wurden. Beabsichtigt ist ein sogenannter Poolvertrag, wonach alle Eigentümer der Grundstücke, die im Umfeld der Anlagen stehen, eine entsprechende Entschädigung erhalten. Danach müsste die Gemeinde Mittelbrunn der Planung zustimmen und der Flächennutzungsplan bezüglich der Vorrangflächen für Windenergieanlagen durch die Verbandsgemeinde Landstuhl müsste geändert werden.

Die Windenergieanlagen werden nur von Juwi projiziert aber nicht betrieben. Der Energiepark wird als Gesamtpaket an einen Betreiber verkauft inklusive den Verträgen mit den Pächtern und dem Vertrag mit der Gemeinde. Bedenklich ist hierbei die Einschätzung über die zu erwartende Gewerbesteuer in Höhe von 1,3 Millionen Euro in 20 Jahren durch die Firma Juwi.

Die Sondersituation im Hinblick auf den Schutzbereich der Polygone sowie der Gasleitung und die Beeinträchtigung der Einwohner der Gemeinde durch Geräuschentwicklung und Schattenwurf wurde besprochen.

Eine Visualisierung, wie der Windpark vom Dorf aus gesehen wirkt, ist derzeit in Arbeit und dann dem Gemeinderat nachgereicht.

Herr von Keller, Herr Brühl, Frau Lindert und Frau Dau von der Firma Juwi verlassen um 21:10 Uhr den Sitzungssaal.
--

zur Kenntnis genommen

**TOP 3 Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Mittelbrunn
Vorlage: MB/042/2016**

Sachverhalt:

Auf Grund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene (LGVDiBakE) ist die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mittelbrunn vorzunehmen.

Für den Beschluss der Geschäftsordnung ist gem. § 37 Abs. 1 GemO die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über die Neufassung der Geschäftsordnung beraten und beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Enth. 0

**TOP 4 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2016 nach § 21
GemHVO
Vorlage: MB/040/2016**

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde zum 01. Juli 2016 liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung des Gemeinderates erläutert.

zur Kenntnis genommen

**TOP 5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b
UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: MB/041/2016**

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an eu-

ropäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlägigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl

die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Mittelbrunn das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 ausüben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Enth. 0

TOP 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

Ratsmitglied Bußer ist der Auffassung, die Gemeinde sollten Halteverbotschilder in der Straße „Am Betzenberg“ beidseitig zwischen den Hausnummern 6 bis 17 aufgestellt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er das Anliegen an die Verkehrskommission weiterleitet.

Ratsmitglied Sachs teilt mit, dass die defekte Telefonanlage an der Buswartehalle in der Kaiserstraße entsorgt werden sollte.

Der Vorsitzende wird Kontakt mit der Telekom aufnehmen.

Weiterhin ist Ratsmitglied Sachs der Meinung, dass die Bushaltestellen in der Kirchenstraße und in der Hauptstraße insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten mit einer Innenbeleuchtung ausgestattet werden sollten. Hierzu müssten zunächst die Kosten ermittelt werden, so der Vorsitzende.

Ratsmitglied Sachs weist den Gemeinderat daraufhin, dass die Sitzbänke in der Gemarkung Mittelbrunn zugewachsen und teilweise in einem schlechten Zustand sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bauhof hier tätig werden kann. Außerdem könnten sich die Vereine im Rahmen einer Patenschaft darum kümmern.

Bezüglich der Ehrenamtskarte ist Ratsmitglied Sachs der Auffassung, dass die Gemeinde einen Nachlass auf die Miete des Gemeindezentrums gewähren könnte.

Bürgermeister Dr. Degenhardt schlägt vor, dass dies zunächst im Rahmen einer Ortsbürgermeisterdienstbesprechung angesprochen werden sollte.

TOP 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den neuen Online-Zugang über das Infoportal „SessionNet“. Zukünftig werden die Sitzungsniederschriften nicht mehr verschickt. Die Ratsmitglieder können, nachdem Sie eine Benutzerkennung erhalten haben, unter anderem die Niederschriften zukünftig über das Portal einsehen.

Nachdem keine weiteren Mitteilungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Bürgermeister Dr. Degenhardt verlässt um 22:00 Uhr den Sitzungssaal.
--

Karl-Heinz Bohl

Vorsitzender

Christel Wittramm

Schriftführerin